



1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 246
Fax: 01 534 54 239
e-mail: goed.recht@goed.at
PSK-Nr. 1808.029

Rechtsabteilung

per E-Mail an: (martin.tiefenthaler@i-med.ac.at)

**Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal
der Medizinischen Universität Innsbruck**
z.H. Univ.-Prof. Dr. Martin TIEFENTHALER

Unser Zeichen – bitte anführen
9.041/10/Mag.J/Wa

Ihr Zeichen Wien, 5. Juli 2010

Betreff
Schlichtungsstellenverfahren

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übermittle ich Ihnen den mir zugestellten Bescheid der Schlichtungsstelle, mit dem die Betriebsvereinbarung wie dort enthalten, in Geltung gesetzt wurde sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung, dem ja auch die Rechtsmeinung des Gerichtes bezüglich der unzulässigen Heranziehung von Evaluierungsergebnissen für personelle Entscheidung enthalten ist (Seite 5 Mitte).

Das Verfahren ist damit abgeschlossen. Ich freue mich über den erzielten Erfolg und verbleibe

mit gewerkschaftlichem Gruß

Mag. Stefan JÖCHTL, eh
Sekretär

Anhang erwähnt



B e s c h e i d

Gewerkschaft öffentl. Dienst
Anl.
09041 30.06.10
Weitergeg.
Bds. Sekt.

Rechtssache:

Antragstellende Partei: Betriebsrat für das Wissenschaftliche Personal
der Medizinischen Universität Innsbruck,
6020 Innsbruck, Anichstraße 35

vertreten durch: A.o. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler.
Vorsitzender des Betriebsrates für das Wissen-
schaftliche Personal (§ 135 Abs 3 UG)

dieser wiederum ver-
treten durch:

Mag. Stefan Jöchtl, *17.10*
Sekretär der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

Antragsgegnerin: Medizinische Universität Innsbruck,
Christoph Probst-Platz, Innrain 52,
6020 Innsbruck

vertreten durch: das Rektorat

wegen: Lehrveranstaltungsevaluierung
(§ 96a Abs 1 Z 2 ArbVG)

Die nachgenannte Entscheidung gilt als Betriebsvereinbarung und tritt
sofort in Kraft:

§ 1: Diese Betriebsvereinbarung gilt für das Wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 2: Die Evaluierungsergebnisse des derzeitigen laufenden Betriebes der Lehrveranstaltungsevaluierung dürfen nicht als Basis für personelle Entscheidungen über die Evaluierten herangezogen werden; ungeachtet dessen können Lehrende die Evaluierungsergebnisse nach eigenem Ermessen zur Beilage bei Habilitationsverfahren etc. verwenden.

§ 3: Diese Betriebsvereinbarung gilt befristet bis zum Inkrafttreten einer Betriebsvereinbarung betreffend den Regelbetrieb der Lehrevaluierung.

Begründung:

Im Zuge eines Schlichtungsverfahrens über eine Betriebsvereinbarung über einen Probetrieb der Lehrveranstaltungsevaluierung an der Medizinischen Universität Innsbruck ist zutage getreten, dass sowohl die Medizinische Universität Innsbruck als auch deren Betriebsrat gemeinsames Interesse an der rechtlich ohnedies erforderlichen Betriebsvereinbarung betreffend den Regelbetrieb der Lehrevaluierung haben.

Es ist beiden Parteien daran gelegen, die in diesem Rechtsstreit erwähnten Daten aus der Lehrveranstaltungsevaluierung nicht nur für die betriebliche Verwendung (Qualitätssicherung gemäß §§ 14, 22 Abs 1 Z 10 UG) zu erheben und zu verwenden, sondern diese Daten nach Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung auch für die Zwecke der Personalbeurteilung oder des Personalmanagements in Verwendung zu ziehen.

Um dies zu ermöglichen, müssen die Bedingungen dazu noch näher ausverhandelt werden, was nach der gemeinsamen Absichtserklärung demnächst erfolgen sollte.

Es besteht allerdings Einigung, dass bis zum Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung betreffend den Regelbetrieb der Lehrevaluierung es verboten bleibt, die Evaluierungsergebnisse als Basis für personelle Entscheidung über die Evaluierten heranzuziehen, es sei denn, dass der Lehrende die Evaluierungsergebnisse nach eigenem Ermessen zur Beilage bei Habilitationsverfahren etc. selbst verwenden will.

Die beschlossene Betriebsvereinbarung gründet sich auf die Einigung der Streitparteien über den wortwörtlichen Text dieses Kompromisses.

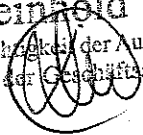
Auf Grund der Einigung der Streitparteien war die Betriebsvereinbarung wortgetreu zu erlassen (in der in der Verhandlungsschrift vom 16.6.2010 eingeschränkten Form).

Schlichtungsstelle beim Landesgericht Innsbruck

als Arbeits- und Sozialgericht,

Innsbruck, den 16.6.2010

Dr. Reinhold Baier
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:







REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4
Tel. +43 (0)512 5930-0
Fax. +43 (0)512/5930368

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

43 Schl 1/08-24

Übertragung des
gemäß § 212a ZPO mittels Schallträger aufgenommenen
P r o t o k o l l s vom 16.6.2010

Rechtssache:

Antragstellende Partei: **Betriebsrat für das Wissenschaftliche
Personal der Medizinischen Universität
Innsbruck**

vertreten durch: **Mag. Stefan Jöchli, Sekretär der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst (Vollmacht durch
Dr. Tiefenthaler erteilt)**

Antragsgegnerin: **Medizinische Universität Innsbruck**

vertreten durch: **Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Doris Balogh,
zuständig für Personal**

Wegen: **Antragsänderung gem. § 37 AVG nach
Verbesserungsverfahren (Betriebsverein-
barung Probetrieb Lehrveranstaltungs-
evaluierung lt. Blg J gem. § 96a Abs 1 Z 2
ArbVG**

Nach Eröffnung der Verhandlung wird der Gegenstand der
Verhandlung dargelegt und es wird dabei auch an die bisherigen
Verhandlungsergebnisse angeknüpft.

Festgestellt wird, dass der Vorsitzende des jetzigen Betriebsrates für das Wissenschaftliche Personal (§ 135 Abs 3 UG) außerordentlicher A. Prof. Dr. Martin Tiefenthaler und seine Vertretung Mag. Stefan Jöchtl erscheinen

sowie auf Antragsgegnerseite:

Die Vertreterin der Medizinischen Universität Innsbruck in dieser Angelegenheit Frau Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Doris Balogh zusammen mit Dr. Sonja Schmidl, Service Center Recht der Med.Uni Innsbruck.

Außerdem sind neben dem Vorsitzenden alle vier Beisitzer erschienen, welche angelobt worden sind.

Der Antragstellervertreter trägt den Antrag 43 Schl 1/08-1 vor und beantragt wie dort und bringt noch weiter vor und führt aus wie in ON 12.

Die Antragsgegner-Vertreterin bestreitet und bringt noch vor wie in ON 9.

Der Antragstellervertreter bestreitet.

Erörtert wird wie bisher, insbesondere wie in ON 12.

Die bisher gelegten Beilagen A - E werden dargetan und erörtert.

Der Antragstellervertreter sowie die Antragsgegnerin erklären dazu:

Echtheit bzw. Übereinstimmung mit dem Original und bezüglich der Richtigkeit Verweis auf den eigenen Prozessstandpunkt.

Die ON 2 und ON 7 werden verlesen.

Die Beilage des Verfahrens 43 Schl 1/09 wird von Amts wegen dargetan und erörtert, das ist die Rahmenbetriebsvereinbarung zwischen den Streitteilen über die Verwendung personenbezogener Daten vom 25.11.2008.

Der Antragsteller-Vertreter sowie die Antragsgegnerin erklären zu dieser Urkunde:

Echt.

Es wird außer Streit gestellt, dass diese Rahmenbetriebsvereinbarung in jener Form, wie sie dem Senat vorliegt, nach wie vor unverändert ist und aktuell ist und kund gemacht ist.

Zur Richtigkeit wird beidseits auf den bisherigen Prozessstandpunkt verwiesen.

Der Antragstellervertreter bringt noch weiter vor wie in ON 15 und legt vor wie in ON 18.

Die Blg G bei ON 15 wird dargetan und erörtert.

Die Antragsgegnerin erklärt zu dieser Urkunde wie in ON 20.

Der Antragstellervertreter ändert nunmehr seinen Antrag wie in ON 19 und legt die endgültige Fassung dieses modifizierten Antrages in Form der Blg i vor.

Die Antragsgegnerin bestreitet, wendet ein wie in ON 20 und wie in ON 22 und beantragt wie dort und legt vor wie dort.

Der Antragstellervertreter bestreitet.

Die von der Antragsgegnerin vorgelegte Urkunde wird als Blg 1 zum Akt genommen und dargetan und erörtert.

Der Antragstellervertreter erklärt dazu:

Echtheit und zur Richtigkeit Verweis auf den eigenen Prozessstandpunkt.

Nunmehr werden auch die restlichen Urkunden, nämlich die Blg H - I dargetan und erörtert.

Die Antragsgegnerin erklärt zu Blg H:

Echtheit und Richtigkeit.

Zu Blg I:

Echtheit bzw. Übereinstimmung mit dem Original und zur Richtigkeit Verweis auf das Prozessvorbringen ON 22.

Außer Streit gestellt wird, dass der hier interessierende Satzungsteil am 7.10.2009 in Kraft getreten ist.

Erörtert wird die AS 63.

Die Parteien stellen außer Streit, dass es bis dato so ist, dass die hier streitgegenständlichen Daten für die Zwecke der Personalbeurteilung oder für die Zwecke des Personalmanagements nicht verwendet werden.

Dr. Gregor Retti wird als Auskunftsperson einvernommen und führt die Details bezüglich „Zensus“ sowie „I-Med.Inside“ an.

Die Ermächtigungen zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen im Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer der Universitäten werden erörtert, insbesondere bezüglich der Betriebsvereinbarungen Mitarbeitergespräch und Qualifizierungsvereinbarung.

Der Vorsitzende hält fest, dass mit der beantragten Betriebsvereinbarung die angeblich im Anhang aufgelisteten Evaluierungsbögen nicht vorgelegt sind, wobei ausgeführt wird, dass es diese derzeit nicht gibt.

Der Antragstellervertreter schränkt daraufhin den Antrag auf Erlassung einer Betriebsvereinbarung lt. Blg i insoweit ein, als er beantragt, dass folgende Betriebsvereinbarung über die Lehrveranstaltungsevaluierung erlassen werden wolle:

§ 1:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für das Wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 2:

Die Evaluierungsergebnisse des derzeitigen laufenden Betriebes der Lehrveranstaltungsevaluierung dürfen nicht als Basis für personelle Entscheidungen über die Evaluierten herangezogen werden; ungeachtet dessen können Lehrende die Evaluierungsergebnisse nach eigenem Ermessen zur Beilage bei Habilitationsverfahren etc. verwenden.

§ 3:

Diese Betriebsvereinbarung gilt befristet bis zum Inkrafttreten einer Betriebsvereinbarung betreffend den Regelbetrieb der Lehrevaluierung.

Ende des eingeschränkten und geänderten Antrages auf Abschluss einer Betriebsvereinbarung Lehrveranstaltungsevaluierung.

Die Antragsgegnerin wird zu diesem neuen Antrag umfassend gehört und eingebunden.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass es schon nach dem Gesetz für einen Dienstgeber verboten wäre, ohne jede Betriebsvereinbarung die Evaluierungsergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluierung einfach für personelle Entscheidungen heranzuziehen.

Der Vorsitzende verweist diesbezüglich auf die einschlägigen Gesetzesnormen.

Im Zuge der Diskussion ergibt sich daher auch im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Antragsgegnerin in ON 22, dass die Antragsgegnerin ein immanentes Interesse am Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung über die Lehrveranstaltungsevaluierung hat, schon deswegen, weil seitens des Rektorates der Medizinischen Universität der Wunsch besteht, in einer Betriebsvereinbarung die allfällige Verwendung der Ergebnisse der gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Evaluation für die Zwecke des Personalmanagements und für die Zwecke der Personalbeurteilung auch mitzuverwenden.

Auf Grund dieser Erörterung spricht sich die Antragsgegnerin nicht gegen den eingeschränkten Antrag der Gegenseite auf Erlassung der Betriebsvereinbarung aus und erklärt, mit diesem jetzigen Antrag in der oben diktieren und festgesetzten Form vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Die Parteien einigen sich auch über die Vorgangsweise des procedere der Sitzungen über die Verhandlungen über diese zukünftig notwendige

Betriebsvereinbarung. Sie kommen überein, die Verhandlung über die beidseitig als notwendig erachtete Betriebsvereinbarung bis Oktober 2010 abzuschließen.

L.d.k.E.

Weitere Anträge werden nicht gestellt.

Weitere Erörterungen werden jetzt nicht mehr gewünscht.

Das Verfahren und die Verhandlung werden für geschlossen erklärt.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Beginn: 8.45 Uhr

Ende: 11.00 Uhr

Dauer: 3. begonnene Stunde

Fertigung:

Frau Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Doris Balogh eh.

A.o. Univ.-Prof. Dr. Tiefenthaler eh.

Dr. Sonja Schmidl eh.

Mag. Stefan Jöchtl eh.

Dr. Thomas Radner eh.

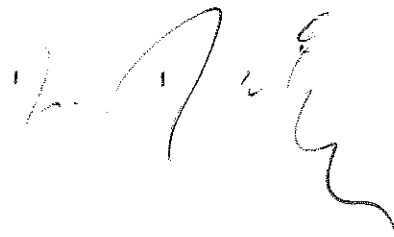
Dr. Erich Brenner eh.

Mag. Bernhard Achatz eh.

HR Dr. Friedrich Luhan eh.

Vorsitzender Dr. Reinhold Baier eh.

F.d.R.d.Ü.: D. Kainer



Betriebsvereinbarung

Gemäß

- § 69 Abs 1 und § 96a Abs 1 Z 2 ArbVG, sowie dem
- Satzungsteil „Evaluation“ der Medizinischen Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2009/2010, 2. Stück, laufende Nummer 2, vom 07.10.2009

über die Lehrveranstaltungsevaluierung im Probebetrieb des Lehrverwaltungssystems „i-med.inside“ (inside.i-med.ac.at) bzw. im Probebetrieb des Evaluierungssystems „zensus“ (zensus.i-med.ac.at), abgeschlossen zwischen

- der Medizinischen Universität Innsbruck, vertreten durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten, Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Norbert Mutz gemäß Ermächtigung vom Rektorat vom DATUM, und
- dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler, im Folgenden kurz „BRwIP“ genannt.

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

(1) **Geltungsbereich:** Diese Betriebsvereinbarung gilt für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck.

(2) **Gegenstand:** Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist der einmalige Probebetrieb der Lehrveranstaltungsevaluierung bis zum Inkrafttreten des Satzungsteils „Evaluation“ mit den Evaluierungsinstrumenten „zensus“ bzw. „i-med.inside“ im Wintersemester 2010/2011.

Zweck dieses einsemestrigen Probebetriebs ist die Begutachtung der inhaltlichen und verfahrenstechnischen Abwicklung der Lehrevaluierung in „zensus“ bzw. „i-med.inside“ (von der Erhebung über die Auswertung bis hin zur Darstellung der Ergebnisse) und den mit dieser im Zusammenhang stehenden Einspruchsrechten des BRwIP gemäß § 10.

§ 2 Verwendete Fragebögen

(1) **Fragebogen nach Art der Lehrveranstaltung:** Es werden verschiedene Evaluierungsbögen für unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen eingesetzt, wobei die Fragebögen inhaltlich auf die Art der Lehrveranstaltung (LV) abgestimmt sind. Der unterschiedlichen Ausrichtung der verschiedenen LV-Typen wird durch das Angebot verschiedener Arten von Evaluierungsbögen Rechnung getragen.

Die „Orientierung“ der Lehrveranstaltung gibt vor, welcher der vorhandenen Fragebögen als Grundlage herangezogen wird. Im Abschnitt „Lehr- und Lernmethoden“ in „i-med.inside“ kann durch die/den Lehrende/n die Zuordnung der Orientierung der Lehrveranstaltung durch Auswahl vorgefertigter Optionen näher spezifiziert werden. Die Zuordnung definiert den für die Evaluierung der LV zu verwendenden Fragebogen.

Trifft der/die Lehrende keine Auswahl, wird für die Fragebogenzuordnung automatisch auf die unter „allgemeine Angaben“ angeführte LV-Art (VO, SE..) zurückgegriffen.

Die verschiedenen Evaluierungsbögen sind im Anhang aufgelistet.

(2) **Fragebogen für Studierende und Lehrende:** Zusätzlich zu den studentischen Evaluierungsbögen besteht für Lehrende die Möglichkeit, einen (zum Studierendenfragebogen inhaltlich identen) Evaluierungsbogen auszufüllen. Lehrende können so den Fokus der Lehrevaluierung auf die für sie relevanten Gebiete und Inhalte der Lehrveranstaltung richten. Außerdem wird durch die Gegenüberstellung ein Abgleich der vordefinierten Kompetenzziele der Lehrenden und der Beurteilung der Studierenden möglich.

(3) **Optionale Fragen der Lehrenden:** Zudem können Lehrende über ihre persönliche Visitenkarte in „i-med.inside“ bzw. ihren persönlichen Zugang zu „zensus“ eigene LV-spezifische Fragen kreieren und diese im Anschluss an den universitätsweiten Evaluierungsbogen evaluieren lassen. Die Möglichkeit der Lehrendenevaluierungsbögen besteht nur beim universitätsweiten Fragenteil.

§ 3 Freischaltung der Lehrevaluierung

(1) **Freiwilligkeit:** Die Teilnahme der Lehrenden an diesem Evaluierungsprobelauf erfolgt auf freiwilliger Basis.

(2) **Dauer und Zeitpunkt der Lehrevaluierung:** Im System „i-med.inside“ wird die Online-Evaluierung einer Lehrveranstaltung von der/dem Lehrenden über die persönliche Visitenkarte für einen frei wählbaren Zeitraum (zurzeit mind. 14 Tage) freigeschaltet. Die Evaluierung einer Lehrveranstaltung über das System „zensus“ wird von der Abteilung Evaluation & Qualitätsmanagement entweder in Papierform oder Online für einen von der oder dem Lehrenden anzugebenden, frei wählbaren Zeitraum durchgeführt. Es wird empfohlen, die Dauer der Evaluierung auch weiterhin mit ungefähr zwei Wochen zu definieren. Der Beginn der Evaluierung sollte frühestens ab Mitte des Lehrveranstaltungszyklus, optimal im letzten Viertel festgelegt werden, um den Studierenden ausreichend Zeit zu geben, die Lehrveranstaltung kennenzulernen und bewerten zu können.

(3) **Verständigung über die Durchführung der Lehrevaluierung:** Die Studierenden und Lehrenden der Lehrveranstaltung erhalten zu Beginn der Evaluierungsfrist eine eMail-Benachrichtigung mit Link zum jeweiligen Fragebogen; im Falle der Papierform der Evaluierung eine Kopie des Fragebogens. Jede/r Studierende und Lehrende kann den Evaluierungsbogen einmal ausfüllen.

§ 4 Vorliegen der Evaluierungsergebnisse

Am ersten Arbeitstag nach Beendigung der eingegeben Evaluierungsfrist ist das Ergebnis für die/den betroffene/n Lehrende/n über die persönliche Visitenkarte in „i-med.inside“ bzw. über einen persönlichen Zugang zu „zensus“ einsehbar. Zusätzlich wird von „i-med.inside“ bzw. von „zensus“ automatisch eine e-Mail-Verständigung über das Vorliegen der Evaluierungsergebnisse an die/den Lehrenden versendet.

§ 5 Darstellung der Evaluierungsergebnisse

Die Auswertung und Gegenüberstellung von Lehrenden- und Studierendenantworten erfolgt in „i-med.inside“ bzw. in „zensus“ in leicht vergleichbar in folgender Form:

Item 1: Lehrende/r

Item 1: Studierende

Item 2: Lehrende/r
Item 2: Studierende
usw.

§ 6 Einsicht und Freigabe der Evaluierungsergebnisse

(1) Das Evaluierungsergebnis einer einzelnen Lehrveranstaltung ist vorerst nur für die/den jeweilige/n Lehrende/n einsehbar. Über die persönliche Visitenkarte in „i-med.inside“ bzw. seinen persönlichen Zugang zu „zensus“ kann die/der Lehrende über die Freigabe oder Sperrung ihrer/seiner Evaluierungsergebnisse für angemeldete Benutzer/innen (d.h. Bedienstete und Studierende) entscheiden. Erfolgt keine Aktion seitens der/des Lehrenden, werden die Ergebnisse automatisch gesperrt. Personen ohne persönlichen Zugang zu den Systemen können in die Evaluierungsergebnisse nicht einsehen.

(2) **Einsicht in gesperrte Evaluierungsergebnisse:** Dem Vorsitzenden des BRWiP bzw. der/dem für die Lehrevaluierung zuständigen Ansprechpartner/in innerhalb des BRWiP wird sowohl in „i-med.inside“ wie auch in „zensus“ die Funktion zugewiesen, für die Dauer des Probetriebs auch in gesperrte Evaluierungsergebnisse einsehen zu können.

(3) **Exkurs: Mehrere Lehrende in einer Lehrveranstaltung:** Da es sich um eine Lehrveranstaltungsevaluierung handelt, werden gesamte Lehrveranstaltungen und nicht einzelne Lehrende evaluiert. Wenn mehrere Lehrende für unterschiedliche Gruppen innerhalb einer Lehrveranstaltung zuständig sind, können sie in ihre jeweiligen Gruppenergebnisse und die LV-Gesamtergebnisse einsehen, nicht jedoch in die Gruppenergebnisse ihrer/seiner Kollegen/innen.

Werden die Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltung von einer/einem der Lehrenden freigegeben, so gilt die Freigabe für die LV-Gesamtergebnisse.

§ 7 Verwertung der Evaluierungsergebnisse

(1) Die Evaluierungsergebnisse dieses Probetriebs dürfen nicht als Basis für personelle Entscheidungen über die Evaluierten herangezogen werden. Ungeachtet dessen können Lehrende die Evaluierungsergebnisse des WS 2010/2011 nach eigenem Ermessen zur Beilage bei Habilitationsverfahren etc. verwenden.

(2) Eine Veröffentlichung personenbezogener Evaluierungsergebnisse außerhalb der Medizinischen Universität Innsbruck ist nicht zulässig (§9 Satzungteil „Evaluation“). Ausgenommen davon sind kumulierte Daten, die einen Rückschluss auf eine einzelne Person nicht zulassen.

§ 8 Freiwillige Stellungnahme

Der/Die Lehrende kann über die persönliche Visitenkarte in „i-med.inside“ bzw. über seinen persönlichen Zugang zu „zensus“ eine freiwillige Stellungnahme zum Ergebnis der Lehrevaluierung hinterlegen. Der/die Lehrende kann die Voranstellung der freiwilligen Stellungnahme bei der Freigabe der Evaluierung zur Bedingung machen.

§ 9 Unterstützung bei der Lehrevaluierung

Für das WS 2010/2011 sind von der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten Informationsveranstaltungen (je zwei Anfang Oktober 2010 bzw. Mitte Jänner 2011) für Lehrende zur Handhabung der Lehrevaluierung in „i-med.inside“ bzw. in „zensus“ vorgesehen.

§ 10 Zeitliche Abfolge und Modalitäten des Probelaufs

1. Beginn des Probelaufs: 01.10.2010
2. Abschluss der LV-Evaluierung: Mitte/Ende Jänner 2011
3. Lehrende können nach Vorliegen ihrer Evaluierungsergebnisse Stellungnahmen über den Evaluierungsprozess an den BRWiP und den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten abgeben.
4. Einsicht in die Evaluationsergebnisse erhalten der BRWiP und der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zur Evaluierung des Probetriebs nach §1 Abs. 2.
5. Die Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten ist Ansprechpartnerin für die gesammelten Rückmeldungen des BRWiP und zuständig für die Bearbeitung bzw. gegebenenfalls die Behebung der Einsprüche.

§ 11 Betriebsvereinbarung Regelbetrieb

Die Betriebsvereinbarungsparteien erklären sich bereit, während des Probelaufes Verhandlungen über den Abschluss einer unbefristeten Betriebsvereinbarung betreffend den Regelbetrieb der Lehrevaluierung in „i-med.inside“ bzw. in „zensus“ zu führen, wobei ein Abschluss bis ... Monate nach Vorliegen des Satzungsteils „Evaluationen“ angestrebt wird.
Innsbruck, am XX.XX.2010

Der Vizerektor

o. Univ.-Prof. Dr. Norbert Mutz

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler